

Satzung des Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen (GKK)

Nach § 5 Abs. 1 des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, veröffentlicht im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 11.04.2003, Seite 161 bis 166 (Kindergartengesetz) werden bei den Einrichtungen nach §1 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet, welche die Erziehungsarbeit unterstützen und den Kontakt zum Elternhaus herstellen. Nach § 5 Abs. 2 Kindergartengesetz können sich die Elternbeiräte örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen. Vor diesem Hintergrund schließen sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen i.S.v. § 1 Kindergartengesetz im Stadtkreis Karlsruhe (Karlsruher Kindertageseinrichtungen) zum Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen (GKK) zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1 Ziele und Aufgaben des GKK

1. Der GKK ist die Interessenvertretung der Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Stadtkreis Karlsruhe betreut werden.
2. Der GKK ist nicht rechtsfähig. Er handelt uneigennützig zum Wohle der Betreuung der Kinder.

§ 2 Organe des GKK

1. Die Aufgaben des GKK werden von seinen Organen nach dieser Satzung wahrgenommen.
2. Die Organe des GKK sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 3 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus allen Eltern, deren Kinder im jeweiligen Jahr in einer Kindertagesstätte im Stadtkreis Karlsruhe betreut werden. Als Kindertageseinrichtungen gelten alle Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.
2. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich bis zum Ablauf des 4. Monats nach Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zusammen (Jahresvollversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand hat nach Maßgabe des § 5 die Vollversammlung einzuberufen und eine Angelegenheit zur Entscheidung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 5 Mitglieder der Vollversammlung dies verlangen.
4. Die Einladung zu einer Vollversammlung kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.

§ 4 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wählt den Vorstand. Sie entscheidet über Änderungen dieser Satzung und über Angelegenheiten nach § 3 Abs. 3
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Entscheidungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag findet eine geheime Entscheidung statt, sofern die Hälfte der Anwesenden den Antrag unterstützen.

§ 5 Anträge der Vollversammlung

1. Die Anträge nach § 3 Abs. 3 müssen schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt werden und eine konkrete Angelegenheit aus dem Aufgabengebiet des GKK bezeichnen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Angelegenheit
- b) Name, Vorname der Antragsteller
- c) Nachweis über ein bestehendes Betreuungsverhältnis in einer Karlsruher Kindertageseinrichtung

2. Die persönlichen Daten dienen nur zur internen Überprüfung der formalen Berechtigung durch den Vorstand und werden nicht an außenstehende Dritte weitergegeben.

3. Dem Antrag muss eine Erläuterung für die Mitglieder der Vollversammlung und ein konkreter Beschlussantrag beigefügt sein.

§ 6 Jahresvollversammlung

Der Vorstand legt der Jahresvollversammlung den Bericht für das abgelaufene Kindergartenjahr vor und erläutert diesen. Es erfolgt sodann die Wahl des Vorstandes für das neue Kindergartenjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den GKK nach außen. Der Vorstand des GKK ist an die Entscheidungen der Vollversammlung gebunden.

2. Der Vorstand besteht aus 7 Personen aus der Mitte der Vollversammlung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

4. Über seine Beschlüsse führt der Vorstand ein Protokoll. Das Übrige regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 8 Satzungsänderung

Die Vollversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit der Hälfte ihrer anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Einladung nach § 3 Abs. 4 ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

Diese Satzung wurde am _____ von der Vollversammlung beschlossen.